

# Rechtspredung: Ausland nimmt wenig politischen Einfluss

**Lehrreich** Sehr gut besucht war der Vortrag «Liechtensteinische Gerichte als politische Spielbühne der Nachbarstaaten?» von Anna-Carolina Perrez in Gamprin.

VON BANDI KOECK

Das Liechtenstein-Institut widmet seine Vortragsreihe im Herbst dem Thema «Krisen- und Kriegszeiten in Liechtenstein 1930 bis 1945 - Ausgewählte Themen». In fünf Vorträgen behandeln Anna-Carolina Perrez sowie Peter Geiger äusserst interessante politische Themen, welche beim Publikum auf sichtlich grosses Interesse stossen. Im zweiten Teil widmete sich Perrez der Frage, ob liechtensteinische Gerichte als politische Spielbühne der Nachbarstaaten dienten.

## Staatsschützende Gesetzgebung

Eingangs behandelte die Referentin die Frage, wie politischer Einfluss in der Rechtspredung möglich ist. Anschliessend ging sie näher auf die Gesetzgebung in Liechtenstein in den Jahren 1938 bis 1945 ein. Interessant war hierbei, dass bis zum Ersten Weltkrieg eine Rezeption österreichischen Rechtes in Liechtenstein vorherrschte. Danach kam ein zunehmend eigenständiges Recht sowie Rezeption schweizerischen Rechtes zustande. Anna-Carolina Perrez ging dann näher auf die staatsschützenden Gesetze ab 1933 ein. Darunter fällt die Bewilligungspflicht von Demonstrationen unter freiem Himmel 1934 oder das «Fahnenverbot» sowie das Verbot der «Gerüchtemacherei», welche beide 1940 erlassen wurden.

In ihren Ausführungen war es der Referentin wichtig, zu klären, ob nationalsozialistisches Gedankengut auf die politischen Gesetze in Liechtenstein Einfluss genommen hatten. Daraufhin Perrez: «Dies kann klar verneint werden. Fürst und Gesetzgeber waren keine NS-Sympathisan-



Anna-Carolina Perrez hielt einen äusserst spannenden Vortrag in Gamprin (Foto: NV)

ten.» Die 1981 geborene Historikerin Anna-Carolina Perrez untersuchte im Rahmen ihrer Dissertation insgesamt 876 Straffälle in erster, zweiter sowie dritter Instanz zu Rechtspredung in Liechtenstein in den Jahren 1938 bis 1945. «Ich habe viele Ehrenbeleidigungs- und Spionagefälle angeschaut. Es gab viele Schlägereien von Nationalsozialisten und Nazi-Gegnern.» Perrez betonte, dass der Strafrahmen stets beachtet wurde, es aber auffallend viele Milderungs-umstände gab. «Es wurden nationalsozialistisch gesinnte Personen von liechtensteinischen und Schweizer

Richtern milde verurteilt!» Anhand von zwei Fallbeispielen versuchte die Referentin zu zeigen, was zu diesen Milderungsgründen geführt hatte. Als Erstes untersuchte sie den politischen Einfluss von Dr. Thomas Holenstein, einem schweizer Richter, welchem wegen seiner Herkunft und Gesinnung ein sehr hartes Urteil nachgesagt wurde. Sie zitierte Auszüge aus Peter Geigers Buch «Kriegszeit», welches 2010 erschienen ist. Und dann sprach sie über Dr. Otto Böhm, einem nationalsozialistisch gesinnten NSDAP-Mitglied und Richter im OGH. Besonders ein

Fall, bei welchem zwei Schaaner Mädchen den Juden Dr. Ottenstein öffentlich diffamieren, erregte die Gemüter. Bei den stattgefundenen Gerichtsverhandlungen wurde polarisiert und verdreht. Die Zeitung «Umbruch» publizierte eine verzerrte Geschichte. Der Fall ging von der ersten bis in die dritte Instanz und wieder zurück. Der am NS-Sondergericht Feldkirch tätige Dr. Böhm stimmte gegen den Straferlass des jüdischen Bestreiters, konnte jedoch wegen der Kollegialgerichtsbarkeit nichts erreichen. Dass mit Richtern aus der Schweiz und aus Nazi-Deutschland ein Ausgleich sowie eine gewisse Unabhängigkeit erreicht wird, traf zu. «Otto Böhm war eine Ausnahme, aber es gab mehrere von diesen Ausnahmen. Grösstenteils wurde einstimmig beschlossen. Es gab allerdings sehr wenige Informationen, warum jetzt das Gericht so entschieden hat und ob einstimmig geurteilt wurde oder nicht», so Perrez.

## Gegenseitige Kontrolle

Es bestand der Wunsch der Einflussnahme von ausländischen Richtern in der liechtensteinischen Rechtspredung, dieser fiel aber wegen der Kollegialgerichtsbarkeit nicht ins Gewicht. Die Zusammenarbeit von schweizerischen und (deutsch-)österreichischen Richtern sollte gegenseitige Kontrolle und somit Unabhängigkeit gewähren. Fazit: «Es gab keinen wesentlichen Unterschied der liechtensteinischen Rechtspredung vor, während und nach dem Krieg.» Wilfried Marxer leitete die anschliessende rege Diskussion. Ein Gast konnte das Gehörte nicht glauben und entgegnete: «Ich glaube, man müsste die Sache etwas anders anschauen, aus der Sicht des Richters, der den Fall bearbeitet hat. Für mich wurde ein zu schneller Schluss gezogen, dass kein ideologischer Einfluss in Liechtenstein statt gefunden hat!»

Am den nächsten drei Veranstaltungsabenden wird Peter Geiger referieren. Am Dienstag, 8. November, lautet das Thema seines Vortrages: «Was tun? Arbeit und Brot in Krise und Krieg.»